

**Verordnung
über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen
(ASVV)**

vom 21.10.2009 (Stand 01.01.2023)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB¹), Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG²),

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1 Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Aufsicht über

- a Stiftungen im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, die nicht Familienstiftungen oder kirchliche Stiftungen sind,
- b Vorsorgeeinrichtungen, die gestützt auf Artikel 89^{bis} Absatz 6 Ziffer 12 ZGB und Artikel 61 Absatz 1 BVG der kantonalen Aufsicht unterstehen.

2 Stiftungen

2.1 Geltungsbereich

Art. 2

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Stiftungen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a, die nicht Vorsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b sind.

¹) SR 210

²) SR 831.40

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2.2 Berichterstattung und Vermögensanlagen

Art. 3 *Berichterstattung*

1. Grundsatz

¹ Stiftungen haben jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen der Aufsichtsbehörde einzureichen:

- a den Tätigkeits- oder Jahresbericht,
- b die Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang,
- c den Bericht der Revisionsstelle.

² Der Anhang enthält mindestens folgende Angaben:

- a die Organisation der Stiftung, die personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats und die Zeichnungsberechtigten,
- b den Namen und die Adresse der Revisionsstelle,
- c die Art und den Umfang der erbrachten Leistungen,
- d die zweckkonforme Verwendung, die Zusammensetzung, Höhe und Veränderung des Stiftungsvermögens,
- e die Höhe und Veränderung des Stiftungskapitals nach dem Bruttoprinzip,
- f die Höhe und Veränderung des Vermögens nach dem Bruttoprinzip von Fonds mit eigener Zweckbestimmung, wenn innerhalb der Stiftung solche bestehen,
- g Erläuterungen zur Jahresrechnung wie beispielsweise zur Bildung und Auflösung von Wertberichtigungen, Bewertungsreserven, Rückstellungen.

Art. 4 *2. Von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreite Stiftungen*

¹ Stiftungen, die von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind, haben jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss die Unterlagen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b der Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Sie haben gleichzeitig zu bestätigen, dass

- a die Jahresrechnung vollständig ist und den gesetzlichen Bestimmungen entspricht,
- b das Vermögen zweckkonform verwendet worden ist,
- c die Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle weiterhin gegeben sind.

Art. 5 *Vermögensanlagen*

¹ Für die Vermögensanlagen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge über die Vermögensanlagen von Vorsorgeeinrichtungen, soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich ist.

2.3 Urkunde, Reglemente und Verteilungsplan**Art. 6** *Umwandlung und Aufhebung einer Stiftung*

¹ Der begründete Antrag auf Änderung der Urkunde und der begründete Antrag auf Aufhebung einer Stiftung sind bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 7 *Reglemente und Reglementsänderungen*

¹ Reglemente und Reglementsänderungen sind nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 8 *Vorprüfung der Urkunde und Reglemente*

¹ Die Urkunde und die Reglemente sowie deren Änderungen können der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

Art. 9 *Verteilungsplan*

¹ Wird eine Stiftung liquidiert und wird ein Verteilungsplan erstellt, muss er bei der Umwandlungsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden. Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bezüglich des Verteilungsplans gelten sinngemäss.

2.4 Zuständige Behörden**Art. 10** *Aufsichtsbehörde*
1. Zuständigkeit

¹ Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einer Gemeinde angehören, stehen unter der Aufsicht des Einwohnergemeinderates oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle.

² Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören, stehen unter der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht. *

Art. 11 2. Aufgaben

¹ Der Aufsichtsbehörde obliegen insbesondere

- a die Führung eines Verzeichnisses über die ihr unterstellten Stiftungen, das Name, Sitz, Domiziladresse und Zweck der einzelnen Stiftung enthält,
- b die Unterstellung der Stiftung unter ihre Aufsicht und die Prüfung der Urkunde,
- c die Prüfung des Tätigkeits- oder Jahresberichts und der Jahresrechnung,
- d die Prüfung von Anträgen auf wesentliche Änderungen der Urkunde und das Stellen eines Genehmigungsantrags an die Umwandlungsbehörde,
- e die Prüfung und Genehmigung von Anträgen auf unwesentliche Änderungen von Urkunden im Sinne von Artikel 86b ZGB,
- f die Prüfung von Reglementen und deren Änderungen,
- g die Prüfung des Antrags auf Aufhebung einer Stiftung und das Stellen eines Genehmigungsantrags an die Umwandlungsbehörde.

Art. 12 *Umwandlungsbehörde*
1. Zuständigkeit

¹ Die für die Stiftungsumwandlung zuständige Kantonsbehörde ist

- a * die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht für Stiftungen, die unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen,
- b * die Direktion für Inneres und Justiz für Stiftungen, die unter der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht stehen.

Art. 13 2. Aufgaben im Aufhebungs- und Liquidationsverfahren

¹ Im Aufhebungs- und Liquidationsverfahren obliegen der Umwandlungsbehörde

- a die Genehmigung des Antrags auf Aufhebung einer Stiftung zum Zweck der Liquidation,
- b * die Vorprüfung eines allfälligen Verteilungsplans, dessen Veröffentlichung im jeweiligen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie dessen Genehmigung,
- c die Feststellung des Abschlusses der Liquidation einer Stiftung.

3 Vorsorgeeinrichtungen

3.1 Berichterstattung

Art. 14

¹ Vorsorgeeinrichtungen haben der Aufsichtsbehörde jährlich spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen:

- a den Tätigkeits- oder Jahresbericht,
- b die Jahresrechnung (inkl. Vorjahreszahlen) bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang,
- c den Bericht der Kontrollstelle,
- d den allfällig neu erstellten Bericht nach Artikel 53 Absatz 2 BVG der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.

² Die periodische Überprüfung nach Artikel 53 Absatz 2 BVG hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen.

3.2 Urkunde, Reglemente und Verteilungsplan

Art. 15 *Reglemente und Reglementsänderungen*

¹ Reglemente und Reglementsänderungen sind nach der Beschlussfassung durch das zuständige Organ unverzüglich der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 16 *Vorprüfung der Urkunde, der Reglemente und des Verteilungsplans*

¹ Die Urkunde und die Reglemente sowie deren Änderungen können der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

² Der Verteilungsplan, mit Ausnahme desjenigen im Verfahren zur Teilliquidation, muss der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung eingereicht werden.

3.3 Aufsichtsbehörde

Art. 17

¹ Vorsorgeeinrichtungen stehen unter der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht. *

² Der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht obliegen insbesondere *

- a die Unterstellung einer Vorsorgeeinrichtung unter ihre Aufsicht und die Prüfung der Urkunde,
- b die Prüfung des Tätigkeits- oder Jahresberichts und der Jahresrechnung,

- c* die Prüfung und Genehmigung von Änderungen der Urkunde,
- d* die Prüfung von Reglementen und deren Änderungen,
- e* die Prüfung und Genehmigung von Teilliquidationsreglementen und deren Änderungen,
- f* die Prüfung und Genehmigung des Antrags auf Aufhebung einer Vorsorgeeinrichtung,
- g* * die Veröffentlichung der Aufhebung und beantragten Verteilung von Mitteln im jeweiligen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde,
- h* * die Veröffentlichung der beantragten Verteilung eines erheblichen Anteils von Mitteln im jeweiligen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, sofern es sich nicht um ein Verfahren zur Teilliquidation handelt,
- i* die Prüfung und Genehmigung von Verteilungsplänen, mit Ausnahme jener im Verfahren zur Teilliquidation,
- k* die Feststellung des Abschlusses der Liquidation einer Vorsorgeeinrichtung.

4 Aufsichtsmittel

Art. 18

¹ Den Aufsichtsbehörden von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen stehen insbesondere folgende Aufsichtsmittel zur Verfügung:

- a* die Einforderung von Auskünften, Berichten und Unterlagen,
- b* die Erteilung von Weisungen an die Organe, die anerkannte Expertin oder den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge und die Revisions- oder Kontrollstelle,
- c* die Ermahnung oder Verwarnung von Organen,
- d* die Aufhebung und die Änderung von Entscheiden von Organen,
- e* die Abberufung von Organen und die Einsetzung einer Sachwalterin oder eines Sachwalters bzw. einer kommissarischen Verwalterin oder eines kommissarischen Verwalters,
- f* die Anordnung von Gutachten,
- g* die Anordnung von Ersatzvornahmen,
- h* die Erstattung von Strafanzeige,
- i* die Verhängung von Bussen bei Vorsorgeeinrichtungen.

² Die Kosten für aufsichtsrechtliche Massnahmen nach Absatz 1 trägt grundsätzlich die Stiftung oder die Vorsorgeeinrichtung.

5 Mitteilungen an die kantonale Steuerverwaltung

Art. 19

¹ Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht teilt der kantonalen Steuerverwaltung mit: *

- a die Aufsichtsunterstellung einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung und das Ergebnis der Prüfung der Urkunde,
- b die Genehmigung von Urkundenänderungen,
- c die vorgesehene Löschung einer Stiftung oder Vorsorgeeinrichtung mit dem gleichzeitigen Gesuch um Zustimmung zur Löschung aus steuerrechtlicher Sicht.

6 Gebühren

Art. 20 *

¹ Die Gebühren der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht richten sich nach dem Gebührenreglement vom 20. August 2014 der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (GebR BBSA)³⁾. *

² Die Gebühren der Direktion für Inneres und Justiz richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)⁴⁾. *

³ Die Gebühren der Gemeindebehörden werden von den Gemeinden durch Reglement festgesetzt. Soweit die Gemeinden die Gebühren nicht regeln, sind die Gebühren des Gebührenreglements der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht anwendbar.

7 Schlussbestimmungen

Art. 21 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV)⁵⁾:
2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK⁶⁾):

³⁾ BSG [212.223.3](#)

⁴⁾ BSG [154.21](#)

⁵⁾ Aufgehoben durch Änderung Gemeindeverordnung, BSG 170.111; BAG 10–68

⁶⁾ BSG 152.221.131

3. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung⁷⁾):
4. Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV⁸⁾):

Art. 22 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 10. November 1993 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen (Stiftungsverordnung, StiV) (BSG 212.223.1) wird aufgehoben.

Art. 23 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 21. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Nuspliger

⁷⁾ BSG 154.21

⁸⁾ 661.261

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
21.10.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	09-127
25.08.2010	01.11.2010	Art. 13 Abs. 1, b	geändert	10-68
25.08.2010	01.11.2010	Art. 17 Abs. 2, g	geändert	10-68
25.08.2010	01.11.2010	Art. 17 Abs. 2, h	geändert	10-68
26.10.2011	01.01.2012	Art. 10 Abs. 2	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 1, a	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 12 Abs. 1, b	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 17 Abs. 1	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 17 Abs. 2	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 19 Abs. 1	geändert	11-129
26.10.2011	01.01.2012	Art. 20	geändert	11-129
02.09.2020	01.11.2020	Art. 12 Abs. 1, b	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 20 Abs. 1	geändert	20-088
02.09.2020	01.11.2020	Art. 20 Abs. 2	geändert	20-088
19.10.2022	01.01.2023	Art. 13 Abs. 1, b	geändert	22-088
19.10.2022	01.01.2023	Art. 17 Abs. 2, g	geändert	22-088
19.10.2022	01.01.2023	Art. 17 Abs. 2, h	geändert	22-088

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	21.10.2009	01.01.2010	Erstfassung	09-127
Art. 10 Abs. 2	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 12 Abs. 1, a	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 12 Abs. 1, b	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 12 Abs. 1, b	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 12 Abs. 1, b	25.08.2010	01.11.2010	geändert	10-68
Art. 13 Abs. 1, b	19.10.2022	01.01.2023	geändert	22-088
Art. 17 Abs. 1	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 17 Abs. 2	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 17 Abs. 2, g	25.08.2010	01.11.2010	geändert	10-68
Art. 17 Abs. 2, g	19.10.2022	01.01.2023	geändert	22-088
Art. 17 Abs. 2, h	25.08.2010	01.11.2010	geändert	10-68
Art. 17 Abs. 2, h	19.10.2022	01.01.2023	geändert	22-088
Art. 19 Abs. 1	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 20	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-129
Art. 20 Abs. 1	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088
Art. 20 Abs. 2	02.09.2020	01.11.2020	geändert	20-088